

Umsetzung der Tabakproduktrichtlinie 2014/40/EU

Fristenregelungen

Sachstand

- Veröffentlichung der Richtlinie 2014/40/EU am 29. April 2014
- Die Richtlinie enthält 25 abgeleitete Rechtsakte, die die Richtlinie konkretisieren sollen.
- Die Kommission erarbeitet und erlässt diese Rechtsakte.
- Beginn der Erarbeitung der abgeleiteten Rechtsakte: Ende 2014
- Abschluss der Arbeit an den Rechtsakten: 2017
- Beispiel: Erlass von Rechtsakten zur Anordnung von bestimmten Warnhinweisen für Tabake zum Selbstdrehen in Beuteln: Ende 2015
- Inkrafttreten des deutschen Umsetzungsgesetzes: voraussichtlich Anfang 2016
- Benötigte Vorlaufzeit für die Produktionsumstellung: mindestens 18 Monate
- Tatsächliche Vorlaufzeit für die Produktionsumstellung: wenige Monate

Betroffene

- Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen (insbesondere KMU)

Auswirkungen

- Produktionsstopp mangels Verkehrsfähigkeit von Produkten
- Verschiebung des Marktes zugunsten bekannter internationaler Marken
- Diskriminierung von Feinschnittprodukten in Beuteln (Standbeutel, Pouches)
- Kurzarbeit oder Entlassungen in strukturschwachen Regionen
- Zerstörung des Mittelstands der Tabakindustrie

Votum

- Gewährung verhältnismäßiger Fristen zur Umstellung der Produktion, d.h. 18 Monate ab Rechtsklarheit
- Unbefristeter Abverkauf für langsamdrehende Produkte (Pfeifentabak, Zigarren, Zigarillos)

Enger Zeitplan ist realitätsfern

Die Hersteller können derzeit aufgrund fehlender rechtlicher Vorgaben zu den Warnhinweisen nicht mit der Produktionsumstellung beginnen:



Technische Umstellung benötigt jedoch 18 Monate

Die verbleibenden fünf Monate von der Rechtssicherheit bis zur Umsetzung sind unrealistisch. Grafische Layouts und Verpackungsformate müssen angepasst werden, bei Verpackungsmaschinen für Feinschnitt sind parallel umfassende Umbauarbeiten erforderlich.

Dazu zählen:

- Designentwicklung
- Reinzeichnung
- Technische Repro
- Druckformherstellung
- Konstruktion, Bau/Lieferung und Installation von Verpackungsmaschinen

Insgesamt ergibt sich ein Umsetzungszeitraum von mindestens 18 Monaten.